

BO Az.: 63001 – 13.7.1990

Ergänzung der Schuldekanenordnung

Die Schuldekanenordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 15.7.1983 (KABl. 1983, S. 197ff.) wird wie folgt ergänzt:

Gemäß § 7 Abs. 4 der Schuldekanenordnung vom 15.7.1983 (KABl. 1983, S. 197) trifft das Bischöfliche Schulamt für die Durchführung von Unterrichtsbesuchen der Schuldekane folgende Regelungen:

1. Unterrichtsbesuche, die der Beratung dienen und über die kein schriftlicher Bescheid erteilt wird, sind über den Schulleiter den Religionslehrern in der Regel mindestens einen Unterrichtstag vorher anzukündigen.
2. Andere Unterrichtsbesuche im Rahmen der Aufsicht (z. B. Beschwerdefälle) sowie Unterrichtsbesuche, über die ein schriftlicher Bescheid erteilt wird und die als eine der Grundlagen für eine dienstliche Beurteilung herangezogen werden (z. B. bei Regelbeurteilungen, Bewerbungen, Anstellungen), werden nicht angekündigt. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Schulleiter ist jedoch spätestens zu Beginn des Unterrichtsbesuches zu informieren.
3. Jeder Religionslehrer ist mindestens in einem sechsjährigen Turnus zu besuchen. Bei gegebenem Anlass kann jederzeit ein Unterrichtsbesuch vorgenommen werden.
4. Der Schulleiter kann zu den Unterrichtsbesuchen eingeladen werden.
5. Dem Unterrichtsbesuch soll ein Gespräch mit der Schulleitung über die schulorganisatorische Situation des katholischen Religionsunterrichts an der betreffenden Schule vorausgehen. Über jeden Unterrichtsbesuch ist ein Gespräch mit dem besuchten Religionslehrer zu führen. In diesem Gespräch soll der Religionslehrer gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Schuldekanenordnung auch beraten werden.